OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780314/26/MB/FS

Datum:
Linz, 03. Dezember 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, vertreten durch Dr. B__ und Dr. C__, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form einer Hausdurchsuchung am 4. März 2024 durch der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurechenbare Organe nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Maßnahmenbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat dem Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,20 Euro (Vorlageaufwand, Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand für die belangte Behörde als obsiegende Partei) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schriftsatz vom 15. April 2024 erhob die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Maßnahmenbeschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) zurechenbare Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Form der Durchsuchung der Unternehmens- und Wohnräumlichkeiten samt Nebenräumen in D-Strasse, am 4. März 2024.

Die Bf führt begründend – soweit wesentlich – zusammengefasst aus, dass im gegenständlichen Fall aufgrund der Überschreitung der Durchsuchungsanordnung kein Akt der Gerichtsbarkeit vorliege, sondern eine Maßnahmenbeschwerde statthaft sei. Es sei aus advokatorischer Vorsicht jedoch auch ein Einspruch nach § 106 StPO erhoben worden. Der die Hausdurchsuchung leitende Beamte Insp. E__ sitze der Familie der Bf seit längerer Zeit auf, was auch den Ablauf der hier verfahrensgegenständlichen Amtshandlung erkläre. So sei der Beginn der Amtshandlung ohne Notwendigkeit auf 6:00 Uhr gelegt worden und sei der Beamte in zivil durch ein offenes Garagentor in das Anwesen eingedrungen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Bf noch nackt im Bett gelegen. Der Beamte habe auch wissen müssen, dass die 8-jährige Tochter der Bf im Haus aufhältig sei. Schon daraus ergebe sich die Unverhältnismäßigkeit der Amtshandlung. Insp. E__ habe die Bf nicht aufgefordert, die Amtshandlung zuzulassen, obwohl dies in § 121 Abs. 1 StPO vorgesehen sei. Auch die Beiziehung einer Vertrauensperson im Sinne des § 121 Abs. 2 StPO sei nicht gewährt worden. Zum Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung sei auch der für die Durchsuchung notwendige Sachverständige noch nicht zur Verfügung gestanden und dieser sei erst um 6:30 Uhr eingetroffen. Der Bf sei auch der Durchsuchungsbeschluss nicht vorgelegt bzw. ausgehändigt worden. Der Beamte habe zudem entgegen der Ansicht des Sachverständigen versucht, Unterlagen und Dokumente, die nicht von der Durchsuchungsanordnung umfasst gewesen seien, mitzunehmen. Insp. E__ sei während der gesamten Amtshandlung aggressiv gewesen und habe die Bf mehrfach angeschrien. Auch der Umstand, dass nur Insp. E__ im Haus gewesen sei und die anderen Beamten in der Garage warten hätten müssen, spreche dafür, dass die Amtshandlung auf die Einschüchterung der Bf gerichtet gewesen sei. Die Hausdurchsuchung sei auch so gestaltet gewesen, dass möglichst viele Bürger die Amtshandlung wahrnehmen hätten können.

I.2. Mit Schreiben vom 8. Mai 2024 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde zur Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift auf.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 kam die belangte Behörde dieser Aufforderung nach, legte die Akten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Zurückweisung, in eventu die Abweisung der Beschwerde sowie die Zuerkennung von Kosten beantragte.

Zusammengefasst führte die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift im Wesentlichen aus, dass im gegenständlichen Fall eine Hausdurchsuchung aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft Wels durchgeführt worden sei, weshalb diese Amtshandlung – wie auch in der Beschwerde nicht in Frage gestellt – der Justiz zuzuordnen sei. Die Hausdurchsuchung stelle in jenem Umfang, in dem sie durch die gerichtliche Bewilligung gedeckt sei, keinen mit Maßnahmenbeschwerde bekämpfbaren Verwaltungsakt, sondern einen Akt der Gerichtsbarkeit dar. Für die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes zur Behandlung der Maßnahmenbeschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG sei alleine maßgeblich, ob es zu einer Überschreitung des Hausdurchsuchungsbefehls im Sinne eines Exzesses gekommen sei. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung seien die Modalitäten und die näheren Umstände, unter denen eine Hausdurchsuchung erfolge, keine vor dem Verwaltungsgericht selbstständig bekämpfbaren Maßnahmen. Bei einer auf Grund eines richterlichen Befehls durchgeführten Hausdurchsuchung sei auch die Vorgangsweise bei Durchsetzung des Hausdurchsuchungsbefehls dem Gericht zuzurechnen. Auch werde die rechtliche Zurechnung des Vollzugshandelns zur Gerichtsbarkeit nicht schon dadurch unterbrochen, dass bei Vollzug des richterlichen Befehls Gesetzwidrigkeiten auftreten. Durchbrochen werde der Auftragszusammenhang des Organhandels zur richterlichen Gewalt nur durch solche Maßnahmen, die ihren Inhalt und Umfang nach in der gerichtlichen Anordnung keine Deckung mehr fänden. Im konkreten Fall könne ein die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründender Exzess, speziell in Form der Überschreitung des Umfanges der Anordnung, nicht erkannt werden, zumal es sich bei der Frage der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen um bloße Modalitäten der Amtshandlungen handle, welche im Wege des Einspruchs nach § 106 StPO zu bekämpfen seien, was von der Bf auch getan worden sei. Die Beschwerde erweise sich daher im Ergebnis mangels Vorliegens eines der belangten Behörde zurechenbaren Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt als unzulässig. Sofern entgegen dieser Ansicht von einer Zulässigkeit der Beschwerde ausgegangen werde, sei festzuhalten, dass die geführte Amtshandlung im Rahmen der Durchsuchungsanordnung durchgeführt worden sei und es keine Hinweise auf einen Exzess in irgendeiner Form gebe. Die Beschwerde enthalte großteils eine Aneinanderreihung von, mit dieser Amtshandlung meist nicht im Zusammenhang stehenden, Vorwürfen bzw. angeblichen „Unhöflichkeiten und Einschüchterungen“ oder persönlichen Empfindungen anwesender Personen.

I.4. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht den Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 30. September 2024 betreffend die Abweisung des Einspruchs wegen Rechtsverletzung nach § 106 Abs. 1 StPO vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für den 18. November 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher die Bf, ihre rechtsfreundliche Vertretung, die belangte Behörde sowie der an der Amtshandlung beteiligte Sachverständige Mag. Dr. F__, der bei der Amtshandlung anwesende Polizeibeamte RevInsp. G__, der Ehegatte der Bf sowie die Stieftochter der Bf Frau H__ geladen wurden und erschienen sind. Die ebenfalls geladenen, an der Amtshandlung teilnehmenden Polizeibeamten KontrInsp. E__ und Insp. I__ blieben der Verhandlung entschuldigt fern.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift, den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschlüsse des Landesgerichtes Wels vom 30. September 2024 bzw. des Oberlandesgerichtes Linz vom 4. November 2024 betreffend den Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 Abs. 1 StPO hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Hausdurchsuchung sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. November 2024.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Bei der Staatsanwaltschaft Wels behängt aktuell ein Ermittlungsverfahren gegen den Ehegatten der Bf wegen des Verdachts des Vergehens der Vorenthaltung von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung nach § 153c Abs. 1 und 2 StGB, des Vergehens oder des Verbrechens des betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung nach § 153d Abs. 1 StGB oder § 153d Abs. 1 und 3 StGB sowie des Vergehens der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach § 159 Abs. 1 und 5 StGB.

Die Staatsanwaltschaft ordnete daher am 1. Februar 2024 die Durchsuchung der Unternehmens- und Wohnräumlichkeiten samt Nebenräumen (etwa Kellerabteil, Dachboden, Garage, etc) des Beschuldigten wie folgt an:

„Aufgrund gerichtlicher Bewilligung ordnet die Staatsanwaltschaft Wels gemäß §§ 117 Z 2, 119 Abs. 1, 120 Abs. 1 erster Satz StPO die Durchsuchung der Unternehmens- und Wohnräumlichkeiten samt Nebenräumen (etwa Kellerabteil, Dachboden, Garage, etc) des Beschuldigten J__, geb. tt.mm.jjjj, in D-Strasse

wo sich der Beschuldigte regelmäßig aufhält und die von ihm seit 3.10.2018 selbständig vertretene Gesellschaft K__ einen Firmensitz hat, zum Zweck der Sicherstellung nachangeführter Gegenstände an:

- *Datenträger, Computer, Mobiltelefone sowie sonstige Beweismittel, die Aufschluss über die strafbaren Handlungen geben können;*
- *(vollständige Daten/Kopien) der Finanzbuchhaltung der K__ ab September 2018 bis laufend.*

[…]

Gemäß § 121 Abs. 1 StPO sind die Betroffenen unter Angabe der hiefür maßgebenden Gründe aufzufordern, die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte freiwillig herauszugeben.

Gemäß § 121 Abs. 2 StPO haben die Betroffenen das Recht, bei einer Durchsuchung nach § 117 Z 2 StPO anwesend zu sein und eine Person seines Vertrauens zuzuziehen; für diese gilt § 160 Abs. 2 StPO sinngemäß. Ist der Inhaber der Wohnung nicht zugegen, so kann ein erwachsener Mitbewohner seine Rechte ausüben. Ist auch dies nicht möglich, so sind der Durchsuchung zwei unbeteiligte, vertrauenswürdige Personen beizuziehen. Davon darf nur bei Gefahr im Verzug abgesehen werden."

Am 4. März 2024 begann um 5:55 Uhr die Durchsuchung der Unternehmens- und Wohnräumlichkeiten des Beschuldigten. Dort wurde die Ehegattin des Beschuldigten und nunmehrige Bf angetroffen. Der Beschuldigte selbst war aufgrund eines Kuraufenthaltes in L__.

Um zirka 6:30 Uhr traf der bestellte Sachverständige Mag. Dr. F__ ein. Die Bf wirkte bei der Durchsuchung kooperativ mit und zeigte dem Sachverständigen die betreffenden Ordner bzw. Aktenteile der K__ der Jahre 2023 und 2024 in den Büroräumlichkeiten im Wohnbereich. Die Daten wurden durch den anwesenden IT-Beamten Insp. G__ gesichert und heruntergeladen.

Um etwa 07:50 Uhr traf der Beschuldigte ein und in seinem Beisein wurde die Durchsuchung weitergeführt und sodann beendet.

Am 15. April 2024 langte bei der Staatsanwaltschaft Wels ein Einspruch der nunmehrigen Bf wegen Rechtsverletzung gemäß § 106 StPO ein. Zusammengefasst brachte sie darin vor, dass es während der Hausdurchsuchung seitens des Beamten Herrn KontrInsp. E__ zu einem exzesshaften Verhalten gekommen sei, weil dieser die Familie aus persönlichen Gründen schikanieren wolle. So habe er die Hausdurchsuchung ohne Notwendigkeit auf 06:00 Uhr vorverlegt und sei zivil und ohne Vorzeigen eines Beschlusses oder Dienstausweises durch ein offenstehendes Garagentor in das Anwesen eingedrungen. Der Beamte habe sie entgegen § 121 Abs. 1 StPO nicht dazu aufgefordert die Durchsuchung zuzulassen. Auch habe er ihr vorerst keine

Anordnung der Durchsuchung ausgehändigt. Die Bf sei nicht auf ihr Recht, gemäß § 121 Abs. 2 StPO eine Vertrauensperson beizuziehen, hingewiesen worden bzw. habe er die Beiziehung einer Vertrauensperson verweigert. Beim Betreten des Anwesens seien weder Staatsanwaltschaft noch ein Sachverständiger anwesend gewesen. Der Sachverständige sei erst eine Stunde später eingetroffen. Die Hausdurchsuchung sei nicht schonend vorgenommen worden, sondern darauf abzielend, dass sie für möglichst viele Bürger M__ wahrnehmbar sei, weswegen sie auch unverhältnismäßig im Sinne des § 121 Abs. 3 StPO durchgeführt worden sei.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 30. September 2024 wurde dieser Einspruch abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass im Ermittlungsverfahren jeder Person Einspruch an das Gericht zustehe, die behauptet, durch die Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt zu sein. In subjektive Rechte könne nicht nur durch Anordnungen oder unmittelbare Ausübung von Zwang selbst, sondern auch durch die Art und Weise der Durchführung rechtswidrig eingegriffen werden. Der Beamte KontrInsp. E__ habe sowohl der anwesenden Bf, als auch später am Telefon dem Beschuldigten selbst, die Gründe der Hausdurchsuchung mitgeteilt, sowie auszugsweise die gerichtlich bewilligte Anordnung vorgelesen. Danach sei ihr diese auch ausgehändigt worden. Auf dieser findet sich die Belehrung, dass sie die Hausdurchsuchung von sich aus zulassen soll und, dass sie das Recht auf die Beiziehung einer Vertrauensperson hat. Die Bf habe nicht angegeben, dass sie eine Vertrauensperson beiziehen möchte und auf deren Eintreffen gewartet werden müsse. Hingegen stand nur im Raum, dass die Stieftochter kommen solle, um die 8-jährige Tochter der Bf in die Schule zu bringen. Gemäß § 121 Abs. 3 StPO soll bei der Durchführung einer Durchsuchung Aufsehen, Belästigungen und Störungen auf das unvermeidliche Maß beschränkt werden. Realistischerweise werde also nicht verlangt, dass überhaupt kein Aufsehen erregt wird. Die Durchführung der Durchsuchung um 06:00 Uhr sei verhältnismäßig. Es sei zielführender, eine Hausdurchsuchung in der Früh durchzuführen, damit die betroffenen Personen zuhause angetroffen werden können. Die Beamten seien bereits gegen 05:45 Uhr in der Nähe des Anwesens gewesen und hätten abgewartet, bis sie Licht gesehen hätten und das Garagentor geöffnet worden sei, bevor sie Kontakt aufnahmen. Entgegen den Anführungen im Einspruch sei die Anwesenheit des Sachverständigen nicht zwingend für die Durchführung der Hausdurchsuchung erforderlich gewesen, sondern habe die Staatsanwaltschaft den Sachverständigen lediglich ersucht, sofern dies zweckmäßig sei, dass er bei Ermittlungsmaßnahmen, wie etwa der Hausdurchsuchung, teilnehme. Es könne somit keine Verletzung von subjektiven Rechten im Zuge der Durchführung der Durchsuchung festgestellt werden, weswegen der Einspruch, wie im Spruch ersichtlich, abzuweisen war.

Mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz vom 4. November 2024 gab dieses der Beschwerde der Bf gegen die Entscheidung des Landesgerichtes Wels vom 30. September 2024 keine Folge. Begründend wurde ausgeführt, dass das behauptete Fehlverhalten des KontrInsp. E__ nicht Gegenstand der gerichtlichen Anordnung gewesen sei, weshalb dieses nicht mit Einspruch bekämpft werden könne. Darüber hinaus seien der Bf zu Beginn der Durchsuchung die Gründe der Hausdurchsuchung genannt und auch die gerichtliche Anordnung auszugsweise vorgelesen worden. Da diese Anordnung auch die Belehrung und eine Begründung enthalte, könne von einer mangelnden Belehrung nicht ausgegangen werden. Zumal bereits kurz nach Beginn der Hausdurchsuchung Frau H__, die Stieftochter der Bf anwesend gewesen sei, könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Beiziehung einer Vertrauensperson verweigert worden sei. Im Übrigen böten sich auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Durchsuchung Aufsehen, Belästigungen und Störungen nicht auf das vermeidbare Maß beschränkt gewesen wären.

Im gesamten Verfahren sind keine Umstände der Hausdurchsuchung hervorgetreten, die nicht bereits durch die Entscheidung über den Einspruch der Bf nach § 106 Abs. 1 StPO abgedeckt sind.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

Der Inhalt und Umfang der dargestellten Dokumente bzw. Entscheidung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ergibt sich aus eben diesen.

Der Umstand, dass es kein über die bereits von den Entscheidungen des Landesgerichtes Wels bzw. des Oberlandesgerichtes Linz abgedeckten Umstände der Amtshandlung hinausgehendes Verhalten gibt, das im Rahmen einer Maßnahmenbeschwerde releviert werden könnte, ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus dem Umstand, dass im Einspruch dieselben Rechtswidrigkeiten der Amtshandlung geltend gemacht wurden, wie in der Maßnahmenbeschwerde und die ordentlichen Gerichte den Einspruch bzw. die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Einspruch vollinhaltlich erledigt und nicht zurückgewiesen haben. Auch der Vertreter der Bf führte im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus, dass es im Wesentlichen nur um den Zeitraum zwischen dem Beginn der Amtshandlung und dem Eintreffen des Sachverständigen um zirka 6:30 Uhr und dabei nur um das konkrete Verhalten von KontrInsp. E__ gehen könne, wenngleich dieser dabei zu übersehen scheint, dass der gesamte Zeitraum vom Beginn bis zum Ende der Amtshandlung bereits Gegenstand dieser Entscheidungen gewesen ist. Auch hinsichtlich der Ausführungen der Bf, wonach der einschreitende Beamte KontrInsp. E__ versucht

habe, eigenmächtig die Anordnung des Gerichts hinsichtlich des Umfangs der zu beschlagnahmenden Dokumente zu überschreiten und dies nur durch den Sachverständigen verhindert wurde, ist auszuführen, dass es gerade Sinn und Zweck der Beiziehung eines Sachverständigen ist, den Umfang der zu beschlagnahmenden Gegenstände abzustecken, die als Beweismittel in einem Strafverfahren notwendig sind. Es ist daraus kein Verhalten ersichtlich, dass über den vom ordentlichen Gericht begutachteten Sachverhalt hinaus geht.

Dass die Amtshandlung den Umständen entsprechend abgelaufen ist und es keine Besonderheiten gegeben hat, ergibt sich aus der äußerst glaubwürdigen Aussage des Zeugen Mag. Dr. F__. Dieser hat die Amtshandlung so beschrieben, wie eine Hausdurchsuchung in der Regel abläuft und dargestellt, dass auch zwischen den handelnden Beteiligten keine besondere Stimmung geherrscht hat. Auch für das erkennende Gericht ist klar, dass eine solche Amtshandlung in der Regel für die Betroffenen unangenehm ist und dass oftmals das Auftreten der Polizei mit Hoheitsgewalt zur Sicherung der Strafrechtspflege forsch und bestimmt wirken kann, was aber für sich gesehen noch keine Besonderheit darstellt. Der Sachverständige war deshalb für das erkennende Gericht äußerst glaubhaft, da dieser – unter Berücksichtigung der offenbar bestehenden Fehde zwischen der Familie der Bf und insbesondere KontrInsp. E__ – als Einziger die Situation völlig unvoreingenommen und emotionslos geschildert hat. Wenngleich dieser im vom Beschwerdeführervertreter monierten Zeitraum von 5:55 Uhr bis zirka 6:30 Uhr noch nicht anwesend war, ist nicht erkennbar, dass sich die Situation in diesem Zeitraum gravierend anders dargestellt hat, als danach. Zudem haben bereits das Landesgericht Wels als auch das Oberlandesgericht Linz festgestellt, dass die Amtshandlung auch zu Beginn geordnet abgelaufen ist, der Bf die Dokumente vorgelegt und vorgelesen wurden. Es besteht für das erkennende Gericht kein Zweifel an den diesbezüglichen Feststellungen.

Zudem scheinen hinsichtlich des Auftretens der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem Grunde nach ebenfalls keine unterschiedlichen Auffassungen auf Sachverhaltsebene zu bestehen, zumal der diesbezügliche Ablauf von allen Betroffenen gleich geschildert wurde, wenngleich offenbar Unterschiede auf der Ebene der Wahrnehmung bestehen und sich die Bf offenbar einen freundlicheren Umgang mit ihrer Familie gewünscht hätte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Verfahrensgegenständlich ist im vorliegenden Fall die Hausdurchsuchung vom 4. März 2024. Diese wurde auf Grundlage einer Anordnung der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Konkret geht es nach den Ausführungen des Vertreters der Bf in der

öffentlichen mündlichen Verhandlung um den Zeitraum zwischen 5:55 und 6:00 Uhr und dem Verhalten von KontrInsp. E__ in diesem Zeitraum.
Die Abgrenzung zwischen einer Maßnahmenbeschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG und einem Einspruch gemäß § 106 StPO beruht auf dem unterschiedlichen Anwendungsbereich und der rechtlichen Zurechnung. Eine Maßnahmenbeschwerde ist zulässig, wenn ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzt wird. Entscheidend ist, dass die Maßnahme von einer Verwaltungsbehörde stammt oder dieser zuzurechnen ist. Die Maßnahmenbeschwerde ist unzulässig, wenn die Handlung der Gerichtsbarkeit zuzuordnen ist, etwa bei der Durchführung eines richterlichen Befehls im Rahmen der Strafrechtspflege. Nur eine Überschreitung des rechtlichen Rahmens („Exzess“) könnte die Zurechnung zur Verwaltung begründen (vgl. VwGH 22.4.2015, Ra 2014/04/0046-0051).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 17.5.1995, 94/01/0763) ist eine Maßnahme, die aufgrund einer richterlichen Anordnung erfolgt, der Gerichtsbarkeit zuzuordnen, sofern der Rahmen der richterlichen Anordnung eingehalten wird. Eine Überschreitung dieses Rahmens würde einen Exzess darstellen, der der Verwaltung zuzurechnen wäre (vgl. VwGH 24.10.2013, 2013/01/0036).

Der Verwaltungsgerichtshof betont, dass die rechtliche Zurechnung des Vollzugshandelns zur Gerichtsbarkeit nicht allein durch Gesetzwidrigkeiten in der Durchführung der Maßnahme unterbrochen wird, solange diese dem Umfang nach innerhalb der richterlichen Anordnung verbleibt (vgl. VwGH 22.4.2015, Ra 2014/04/0046-0051).

Festzuhalten ist, dass die Bf in Bezug auf die vorliegende Hausdurchsuchung auch einen Einspruch nach § 106 Abs. 1 StPO erhoben hat und dieser Einspruch vom zuständigen Gericht in der Sache erledigt und nicht zurückgewiesen wurde. Dabei ist wesentlich, dass das Vorbringen der Bf im Einspruch deckungsgleich mit jenem Vorbringen war, das in der Maßnahmenbeschwerde vor dem Verwaltungsgericht erstattet wurde. Es ist für das erkennende Gericht nicht ersichtlich, dass im Rahmen der Entscheidung über den Einspruch irgendein Aspekt der Amtshandlung nicht begutachtet wurde, zumal die gesamte Amtshandlung beurteilt wurde.

Soweit das Oberlandesgericht Linz in seiner Entscheidung gegen die Beschwerde gegen den Beschluss des Landesgerichtes Wels ausführt, dass die Beurteilung des Verhaltens von KontrInsp. E__ nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte falle und demnach auch nicht Gegenstand der Entscheidung über den Einspruch sein könne, verkennt es, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Auftragszusammenhang des Organhandels zur richterlichen Gewalt nur durch solche Maßnahmen durchbrochen wird, die ihrem

Inhalt und Umfang nach in der gerichtlichen Anordnung keine Deckung mehr finden (VwGH 22.4.2015, Ra 2014/04/0046-0051). Dagegen sind die Modalitäten und die näheren Umstände, unter denen eine gerichtlich angeordnete Hausdurchsuchung erfolgte, keine vor dem Verwaltungsgericht selbstständig bekämpfbaren Maßnahmen. Bei einer auf Grund eines richterlichen Befehls durchgeführten Hausdurchsuchung ist demnach auch die Vorgangsweise bei Durchsetzung des Hausdurchsuchungsbefehls dem Gericht zuzurechnen. Auch wird die rechtliche Zurechnung des Vollzugshandelns zur Gerichtsbarkeit nicht schon dadurch unterbrochen, dass im Vollzug des richterlichen Befehls Gesetzwidrigkeiten hinsichtlich der bei einem Akt zu wahrenden Förmlichkeiten auftreten.

Da die gerichtlich angeordnete Hausdurchsuchung um 5:55 Uhr mit dem Auftreten von KontrInsp. E__ begonnen hat, wäre auch ein allfälliges rechtswidriges, weil unverhältnismäßiges Verhalten im Sinne des § 5 StPO nicht als Exzess im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur zu verstehen, sodass auch dagegen eine Maßnahmenbeschwerde unzulässig wäre. Zumal der Einspruch sowohl im Verfahren vor dem Landesgericht Wels als auch im Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Linz vollinhaltlich erledigt wurde und nicht mangels Zuständigkeit zurückgewiesen wurde, ist auch davon auszugehen, dass – ungeachtet des Hinweises des Oberlandesgerichtes – die gesamte Amtshandlung und auch das Verhalten von KontrInsp. E__ beurteilt wurden.

Es sind – wie dargestellt – im abgeführten Beweisverfahren auch keine weiteren Umstände zu Tage getreten, die über den bereits von den ordentlichen Gerichten beurteilten Sachverhalt hinausgehen und gegen die im Sinne einer Überschreitung der gerichtlichen Anordnung dem Inhalt oder Umfang nach eine Maßnahmenbeschwerde zulässig wäre. Dies gilt auch, soweit der Vertreter der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausführt, dass es konkret um das Verhalten von KontrInsp. E__ im Zeitraum vom Beginn der Amtshandlung bis zum Eintreffen des Sachverständigen um 6:30 Uhr geht, da auch dieser Zeitraum bereits von den gerichtlichen Entscheidungen im Einspruchsverfahren abgedeckt ist.

Im gegenständlichen Fall sind keine Hinweise auf eine Überschreitung der Anordnung im Sinne eines Exzesses ersichtlich. Die Bf bringt lediglich vor, dass die Maßnahme unverhältnismäßig gewesen sei und bezieht sich dabei insbesondere auf den Beginn der Amtshandlung bzw. die Art und Weise der Durchführung bzw. das forsche und bestimmte Auftreten der einschreitenden Organe. Die Verhältnismäßigkeit ist jedoch eine Modalität der Amtshandlung, die gemäß höchstgerichtlicher Rechtsprechung nicht vor den Verwaltungsgerichten, sondern vor den ordentlichen Gerichten bekämpfbar ist und auch bekämpft wurde.

Darüber hinaus stellt der Verwaltungsgerichtshof klar, dass Maßnahmen, die im Dienst der Strafrechtspflege gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG erfolgen, nicht als Amtshandlungen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung angesehen werden können. Eine Maßnahmenbeschwerde wäre daher auch nach § 88 SPG unzulässig, da diese ausschließlich auf Akte der Sicherheitsverwaltung anwendbar ist (vgl. VfSlg. 11.098/1986).

Vor diesem Hintergrund waren auch die Beweisanträge der Bf in der mündlichen Verhandlung auf Einvernahme von KontrInsp. E__, Insp. I__, Insp. N__ und Insp. O__ abzuweisen, zumal diese nicht zur weiteren Klärung des maßgeblichen Sachverhalts vor dem Hintergrund der Zurückweisung notwendig waren.

IV. Kosten:

Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Nach Abs. 3 par cit ist die belangte Behörde die obsiegende Partei und der Bf die unterlegene Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Bf vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts zurückgezogen wird. Gemäß § 35 Abs. 4 VwGVG gelten als Aufwendungen die Kommissionsgebühren sowie Barauslagen, für die der Bf aufzukommen hat (Z 1), die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung der Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren (Z 2), sowie die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand (Z 3).

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV) wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG und Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro

5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Aufgrund der Zurückweisung der Beschwerde hat die Bf nach § 35 VwGVG iVm § 1 VwG-AufwErsV aufgrund des Antrags der belangten Behörde auf Aufwandersatz für den Vorlageaufwand (57,40 Euro), den Schriftsatzaufwand (368,80 Euro) und den Verhandlungsaufwand (461,– Euro) zu leisten.

Die Bf hat der belangten Behörde somit Aufwandersatz in der Höhe von insgesamt 887,20 Euro binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Zulässigkeit einer Maßnahmenbeschwerde liegt umfangreiche und einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, die der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt wurde (vgl. die in der Entscheidung zitierte Judikatur). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter